



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 1. Juni 2024

Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41 – Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) S. 225 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 227

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW S. 227 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 229 – Öffentliche Bekanntmachung des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 230 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 230 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 230 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 230

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 231

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

292. 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 01.06.2024
32.31.01-008

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sondersitzung am 23.05.2024 die Aufstellung der 19. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

Für die Beschleunigung und Umsetzung der Energiewende sind verschiedene Gesetze und Rechtsänderungen

in Kraft getreten. Durch die Verabschiedung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) mit dem Ziel 2 % der Bundesfläche für Windenergie auszuweisen, werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergie an Land zugewiesen (NRW 1,1 % bis 2027, 1,8 % bis 2032). In NRW erfolgt die Umsetzung dieser Vorgabe durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW). Der Planungsregion Arnsberg wird im LEP NRW ein Flächenbeitragswert von 13.186 Hektar zugeteilt (entspricht 2,13 % der Planungsregion, vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW), welcher in den fünf südwestfälischen Kreisen zu erbringen und durch den Regionalrat festzustellen ist.

Gegenstand der geplanten Änderung ist daher die erforderliche zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) sowie textliche Festlegungen zum Ausbau von Windenergie. Es sind 108 WEB in einer Größenordnung von insgesamt 8.950 ha vorgesehen.

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO, Anlage 3) vom 28.04.2022 wurden in Anlage 3 unter der Ziffer 3g die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Entsprechend

wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV) im Rahmen der 19. Änderung SO/HSK nun in den Regionalplan nachrichtlich übernommen.

Die geplante 19. Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umfasst räumlich die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (u. a. Planentwurf, Entwurf der Planbegründung, des Umweltberichtes inkl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen) zur 19. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum **vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter https://url.nrw/bra_so-hsk_19.

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der Bezirksregierung Arnberg, als auch beim Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoß
59821 Arnberg
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Bracht
(Telefon: 02931/82-2331)

Hochsauerlandkreis
Kreishaus Meschede, Raum 520
Steinstraße 27
59872 Meschede
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis
12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 08.30 bis 13:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus
(Telefon: 0291/94-1509 oder
mobil: 0171/9754070)

Kreis Soest
Kreisverwaltung Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Montag 8:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 7:00 bis
16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt
(Telefon: 02921/30-3857)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail) auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnberg
- über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ https://url.nrw/bra_so-hsk_19
- per E-Mail an sohsk-ee@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnberg, dem Hochsauerlandkreis oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung und der Feststellung der 19. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-4454>.

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag

gez. Bettina Krusat-Barnickel

(631)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 225

293. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.05.2024
11.SchPs/Althaus-Hartmann

Der Dienstausweis der Schulpsychologin Frau Gesa Althaus-Hartmann mit der Nr.: BRA2311 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Sabine Müller

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 227

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

294. Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 17.5.2024
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Die Amprion Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) plant zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen den Neubau von vier Offshore-Netzanbindungssystemen von der Nordsee bis nach Nordrhein-Westfalen (NRW). Hierbei handelt es sich um die Systeme

- NOR-6-4 zum Netzverknüpfungspunkt Niederrhein,
- NOR-9-5 zum Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst,
- NOR-x-1 zum Netzverknüpfungspunkt Rommerskirchen und
- NOR-x-5 zum Netzverknüpfungspunkt Oberzier.

Die landseitig als Erdkabel in verlustarmer Gleichstromtechnik geplanten Systeme sollen möglichst lange miteinander gebündelt und gemeinsam realisiert werden. Sie sind im geltenden Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 begründet und bilden zusammen das Vorhaben „Windader West“.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.05.2024 die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für diese Offshore-Netzanbindungssysteme bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführenden Regionalplanungsbehörde beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ergebnis des Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme in Form einer „Raumordnerischen Beurteilung“.

Es werden zwei eigenständige Raumverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und in NRW durchgeführt. Die gegenständliche Raumverträglichkeitsprüfung betrifft den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in NRW. Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR): Kreise Recklinghausen und Wesel.
- Planungsregion Düsseldorf: Kreise Kleve, Viersen und Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.
- Planungsregion Köln: Kreise Heinsberg, Düren und Rhein-Erft-Kreis.

In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und den übrigen räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierung Köln, Bezirksregierung Münster sowie Regionalverband Ruhr) übernimmt die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren in Nordrhein-Westfalen.

Für den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in Niedersachsen führt das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg eine separate Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Nachdem die Verfahrensunterlagen mit Ergänzungsschreiben vom 15.05.2024 vollständig vorgelegt wurden, wird die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen Erläuterungsbericht, einer Raumverträglichkeitsstudie sowie einem ökologischen Teil, bestehend aus einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, einer Natura-2000-Untersuchung, einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie dem abschließenden Gesamtalternativenvergleich zuzüglich der jeweiligen kartographischen Darstellungen und einer Orientierungshilfe.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

**vom 11. Juni 2024 bis einschließlich
zum 11. Juli 2024**

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/beteiligung/themen/1007345>

unter dem Titel

**Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten
Offshore-Netzanbindungssysteme der
„Windader West“ – Teilstück NRW**

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt:

Bezirksregierung Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/raumvertraeglichkeitspruefung>

Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefung/index.html>

Regionalverband Ruhr: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 363 (Herr Stein)

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt analog, d. h. mittels einer Papierfassung. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211 475-1748 gebeten.

Bezirksregierung Köln

Scheidtweilerstr. 4
50933 Köln
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Raum W1.04.116 (Herr Plaszczyk)

Öffnungszeiten:

mittwochs bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221 147-2358 gebeten

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 306 (Frau Güers)

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 07:30 bis 16:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek, Raum 022 (Frau Kronemeyer)

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels einer elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse:

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de.

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982).

Darüber hinaus ist bei allen auslegenden Behörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPIG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster und Arnsberg bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwasige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Düsseldorf: <https://url.nrw/raumvp>
Bezirksregierung Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Regionalverband Ruhr:

<https://www.rvr.ruhr/footer/datenschutz/>

Bezirksregierung Münster:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>

Im Auftrag

gez. Richard Häfner

(898)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 227

**295. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Zweckverbandes Südwestfalen-IT Hemer, 21.05.2024

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Mittwoch, den 12.06.2024, um 16:00 Uhr
im Grohe Forum in der
Sonnenblumenallee 3 in 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften vom 25.01.2024
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Bestellung eines neuen Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss
4. Umbesetzungen in der Verbandsversammlung
5. Neubesetzung Betriebsausschuss KDN.Sozial
6. Sachstandsbericht zur Cyberattacke
7. Schreiben der sechs großen „Nordstädte“ – Sachstand
8. Strategieprozess SIT
9. Kennzahlen 1. Quartal 2024
10. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024
11. Ergebnis des Betriebes gewerblicher Art für das Jahr 2023
12. Satzungsänderungen - 4. Änderung der Verbandsatzung in der Neufassung vom 30.12.2017
13. Geschäftsordnung für die SIT und ihre Gremien
14. Sachstandsberichte
 1. Jahresabschluss 2023
15. Bürgeranregung Gerd Hennes (Lennestadt)
16. Sachstand zur Abwicklung von Leasingverträgen
17. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eva Irrgang

- Vorsitzende der Verbandsversammlung -

(149) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 229

**296. Öffentliche Bekanntmachung des
Südwestfälischen Studieninstitutes für
kommunale Verwaltung**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 24.05.2024
für kommunale Verwaltung

Tagesordnung

**für die gemeinsame Sitzung der
Verbandsversammlung und des Verbandsaus-
schusses des Zweckverbandes Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen
am 10. Juni 2024 in Hagen**

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 06.11.2023

TOP 3:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.11.2023 bis 31.05.2024 Vorlage

TOP 4:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage

TOP 5:

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW Vorlage

TOP 6:

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses Vorlage

TOP 7:

Maßnahmen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit im Studieninstitut;
hier: mündlicher Bericht des IT-Beauftragten

TOP 8:

Bericht über die Konstituierung des Beirats am Südwestfälischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen

TOP 9:

Verschiedenes
(179) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 229

**297. Aufgebot der Sparkasse
Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 200 291 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 14.08.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 14.05.2024

Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 229

298. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 32 652 448, Aufgebotsfrist vom 14.05.2024 bis 14.08.2024.

Bad Berleburg, 14.15.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 229

299. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE10 4305 0001 0324 5081 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE10 4305 0001 0324 5081 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.09.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.
Z 26/24

Bochum, 16.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

300. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0311 6053 15 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0311 6053 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.09.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 27/24

Bochum, 16.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

301. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0308 2321 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0308 2321 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.09.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 28/24

Bochum, 16.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

302. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 032 675 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

303. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 412 027 351 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

304. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 651 717 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

305. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 978 320 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

306. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 613 015 ist am 15.02.2024 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15.05.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. zwei Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 230

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Notfallversorgung Sundern e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 848, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ferdinand Kremer, Am Teckelsberg 60, 59846 Sundern,
Klaus Pingel, Am Teckelsberg 40, 59846 Sundern.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Ehemaligen und Freunde des Haranni-Gymnasiums e.V.“, mit Sitz in Herne, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20418, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Irmtraud Stemmann, Am Stadtgarten 21, 44623 Herne.

(36)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/